

Bundesblatt

112. Jahrgang

Bern, den 29. April 1960

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8036

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Zug

(Vom 8. April 1960)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Zug haben in der Volksabstimmung vom 6. März 1960 drei Änderungen der Verfassung zugestimmt, nämlich einem neuen Absatz 2 des § 74 betreffend den Finanzausgleich unter den Gemeinden mit 3378 Ja gegen 560 Nein, einem Absatz 2 des § 76 betreffend Urnenabstimmung in den Gemeinden mit 3488 Ja gegen 415 Nein und einem Absatz 3 des § 76 betreffend Ermächtigung zur Einführung des Grossen Gemeinderates mit 2993 Ja gegen 878 Nein. Mit Schreiben vom 10. März 1960 ersucht der Regierungsrat des Kantons Zug um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text

§ 74

Wenn die Einnahmen einer Gemeinde zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, so sind auf Grundlage des kantonalen Steuergesetzes zur Deckung des Ausfalles Steuern zu erheben, und zwar:

Neuer Text

§ 74

Unverändert.

Bisheriger Text

- a. von der Einwohnergemeinde für das Einwohner- und Schulwesen;
- b. von der Bürgergemeinde für das Armen- und Bürgerwesen;
- c. von der Kirchgemeinde für das Kirchenwesen.

§ 76

Die nähere Organisation der Gemeinden und deren Befugnisse werden durch das Gesetz bestimmt.

Neuer Text

Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, einen Finanzausgleich unter den Gemeinden einzuführen.

§ 76

Unverändert.

Das Gesetz kann für Gemeindebeschlüsse die Form der Urnenabstimmung vorsehen.

Das Gesetz kann die Gemeinden ermächtigen, eine Organisation einzuführen, bei der die Stimmberechtigten einen Teil ihrer Befugnisse durch Vertreter, die einen Grossen Gemeinderat bilden, ausüben.

Der neue § 74, Absatz 2 stellt den Grundsatz des Finanzausgleichs unter den Gemeinden auf, wobei die Einführung der Gesetzgebung vorbehalten bleibt. Durch die Novelle zum zugerischen Steuergesetz vom 31. März 1955 wurde ein Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden und unter den Bürgergemeinden bereits verwirklicht. Der bisherige § 74 ermächtigte die Gemeinden aber lediglich zur Erhebung von Steuern für ihre eigenen Bedürfnisse, nicht auch zur Einführung des Finanzausgleichs. Es erwies sich daher als notwendig, die bestehende Lücke in der Verfassung zu schliessen, was durch Aufnahme eines neuen Absatzes 2 in § 74 geschieht.

Ähnlich verhält es sich mit § 76, Absatz 2, welcher bestimmt, dass das Gesetz für Gemeindebeschlüsse die Urnenabstimmung vorsehen könne. Durch ein zugerisches Gesetz vom 20. Dezember 1948 wurde die Urnenabstimmung in den Gemeinden bereits eingeführt, obschon nach der geltenden Verfassung (§§ 70–73) die Ausübung der politischen Rechte der Stimmbürger auf Versammlungen der Einwohner-, Ortsbürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden beschränkt war. Die auch hier bestehende Lücke wird durch die Aufnahme eines zweiten Absatzes in § 76 geschlossen, so dass neben dem Versammlungssystem auch die Urnenabstimmung verfassungsmässig verankert ist.

Der neue § 76, Absatz 3 bestimmt, das Gesetz könne die Gemeinden ermächtigen, eine Organisation einzuführen, bei der die Stimmberechtigten einen Teil ihrer Befugnisse durch Vertreter, die einen Grossen Gemeinderat bilden, ausüben. Es handelt sich somit um die verfassungsmässige Verankerung der Möglichkeit, den Grossen Gemeinderat als Gemeindeparlament zu schaffen, wobei die nähere Ordnung (z.B. Festlegung der erforderlichen Einwohnerzahl, Organisation des Grossen Gemeinderates, Initiativ- und Referendumsrechte der Stimmbürger) dem Gesetz vorbehalten bleibt.

Die vorgesehenen Änderungen der §§ 74, Absatz 2 und 76, Absätze 2 und 3, der Verfassung des Kantons Zug beschlagen ausschliesslich den kantonalen Kompetenzbereich und widersprechen dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen Ihnen daher, diesen Änderungen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. April 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Zug**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. April 1960,
in Erwägung, dass die vorliegenden Verfassungsänderungen nichts ent-
halten, das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 6. März 1960 beschlossenen §§ 74, Absatz 2, sowie 76, Absätze 2 und 3 der Verfassung des Kantons Zug wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

5034

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 9. April 1960)

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Uri: an die Kosten der Erstellung einer Güterstrasse Hofstetten-Bocki, in der Gemeinde Erstfeld;
 2. St. Gallen: an die Kosten der Gesamtmelioration Jonschwil.
-

(Vom 12. April 1960)

Herr Max König, von Bettenwil, bisher Schweizerischer Botschafter in Pakistan, wurde zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Guatemala, Costa Rica, Honduras, Nicaragua und Salvador, mit Sitz in Guatemala, ernannt.

(Vom 13. April 1960)

Der Bundesrat hat Herrn Uri Naor, Berufs-Generalkonsul von Israel in Zürich, das Exequatur erteilt mit Amtsbefugnis über die ganze Schweiz.

Dem Kanton Zürich wurde an die Kosten der Korrektion des Landbaches, in den Gemeinden Rafz und Wil, ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 19. April 1960)

«La Compagnie Française du Phénix», in Paris, wurde zum Betriebe der Fahrzeugkaskoversicherung in der Schweiz ermächtigt.

5053

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 9. bis 19. April 1960

Bundesrepublik Deutschland. Wolfgang Graf von Ballestrem, Erster Botschaftssekretär, hat die Schweiz verlassen, um andere Funktionen zu übernehmen.

Frankreich. Herr Yves Barbier, Botschaftsrat, wurde einem andern Posten zugeteilt.

Herr Pierre-Louis Blanc, Zweiter Botschaftssekretär, hat sein Amt übernommen.

Norwegen. Herr Monrad Helle, Erster Botschaftssekretär, hat sein Amt übernommen.

5053

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Zug (Vom 8. April 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8036
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1960
Date	
Data	
Seite	1403-1407
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 932

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.